

Bestimmungen 2010
der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen
in Weser-Ems

§ 1 Zuständigkeit

Die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen (LK) ist nach der Satzung des Pferdesportverbandes Weser-Ems e.V. (PSVWE) für die Leistungsprüfungsordnung (LPO), Wettbewerbsordnung (WBO) und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) festgelegten Aufgaben zuständig und verantwortlich.

Sitz der Geschäftsstelle: Heidewinkel 8, 49377 Vechta, Tel.:

04441/9140-0,

Fax.: 04441/9140-17, e-Mail: info@psvwe.de, Internet: www.psvwe.de.

§ 2 Ordnungsmaßnahmen, Gebühren

1. Wer gegen die LPO, die WBO, die APO oder die Besonderen Bestimmungen 2010 verstößt, wird von der LK Weser-Ems mit einer Ordnungsmaßnahme belegt. Grundsätzlich wird jede Ordnungsmaßnahme von EUR 50,00 aufwärts und jede zeitliche Sperre über den Rahmen einer Pferdeleistungsschau (PLS) / Breitesportliche Veranstaltung (BV) hinaus im offiziellen Organ („PSVWE-INFO“) veröffentlicht, sobald sie rechtskräftig geworden ist.
2. Für die Bearbeitung und Genehmigung der Ausschreibungen, sowie die Beaufsichtigung und Überwachung der PLS, der BV und Sonderprüfungen gilt die Gebührenordnung des PSVWE.
3. Für Pferdetransporter dürfen keine Gebühren erhoben werden.
4. Falls eine erklärte Startbereitschaft nicht vor Prüfungsbeginn abgemeldet worden ist, kann der Veranstalter ein Bußgeld in Höhe von EUR 10,00 erheben.

§ 3 Veranstaltungsformen

1. Pferdeleistungsschauen (PLS) werden in der Leistungsprüfungsordnung (LPO) geregelt. Die Prüfungen, anlässlich einer PLS werden als Leistungsprüfung (LP) bezeichnet.
2. Breitesportliche Veranstaltungen (BV) werden in der Wettbewerbsordnung (WBO) geregelt. Die Prüfungen, anlässlich einer BV werden als Wettbewerb (WB) bezeichnet.
3. Im Rahmen einer PLS (Springen / Dressur / Vielseitigkeit / Fahren / Voltigieren) können WB nach der WBO durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Veröffentlichung der WB im Verbandsorgan („PSVWE-INFO“) zwingend vorgeschrieben und es wird die Verbandsabgaben von EUR 1,00 pro Startplatz fällig.
4. Reitertage / Fahrtage / Voltigiertage sind Vereinsvergleichsveranstaltungen auf Basis der WBO, die von Vereinen oder PSVWE Pferdebetrieben in Weser-Ems durchgeführt werden können.
 - 4.1. Die Ausschreibungen bedürfen der Genehmigung der LK.
 - 4.2. Diese Veranstaltungen dürfen grundsätzlich den Zeitraum von zwei Kalendertagen nicht überschreiten.
 - 4.3. An diesen Veranstaltungen sind außer den Mitgliedern des veranstaltenden Vereins bzw. Pferdebetriebes auch Mitglieder von höchstens 9 weiteren Vereinen u./od. Pferdebetrieben teilnahmeberechtigt.
 - 4.4. Der Veranstalter muss wenigsten einen anerkannten Richter einsetzen und der LK Weser-Ems benennen. Dieser ist mit dem Veranstalter für einen fairen, sportlichen und tierschutzgerechten Ablauf verantwortlich.
 - 4.5. Der Parcoursaufbau und die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz können durch einen Ausbilder mit gültiger Lizenz erfolgen.
 - 4.6. Die Wettbewerbe dürfen beim Reiten die Kl. L, beim Fahren die Kl. A und beim Voltigieren die Anforderungen der Kl. A (Gruppen EVO), grundsätzlich nicht überschreiten. Bei Voltigiertagen muss der Longenführer mind. im Besitz des

DLA IV sein oder einen Longenführerausweis nachweisen können.

- 4.7. Die erzielten Erfolge von Reitern, Fahrern, Voltigieren und Pferden werden nicht registriert und nicht für die Lizenzprüfung (LK 5) anerkannt.
- 4.8. Die Vergabe von Geldpreisen ist nicht statthaft. Andenken und / oder Schleifen können vergeben werden. Der Einsatz pro Prüfung darf nicht mehr als EUR 5,00 betragen.

§ 4 Terminanmeldung, Genehmigung, Veröffentlichung, Zeiteinteilung und Ergebnismeldung

1. Alle Termine und Ausschreibungen von PLS und BV müssen von der LK Weser-Ems genehmigt werden. Bei der FN sind über die LK Weser-Ems die Termine spätestens bis zum 1. August des Vorjahres für internationale PLS, spätestens bis zum 1. November des Vorjahres für PLS mit Prfg. der Kl. M** und höher zu beantragen. Bei der LK Weser-Ems sind die Termine spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres für alle anderen PLS auf den vorgeschriebenen Formularen einzureichen. Termine für BV, die nicht veröffentlicht werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor Nennungsschluss angemeldet und eingereicht werden, damit die Termine im Terminkalender veröffentlicht werden können. Bei Veröffentlichung der Ausschreibung im PSVWE- Info muss die Ausschreibung laut Termintabelle eingereicht werden.
2. Pferdebetriebe, dem Pferdesportverband Weser-Ems angeschlossen sind, dürfen BV durchführen. Diesen Betrieben wird dringend empfohlen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Später angemeldete Termine (PLS / BV) können nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die LK Weser-Ems die Veranstalter, die einen ordnungsgemäß angemeldeten Termin genehmigt erhalten haben, befragt, ob sie Einspruch erheben. Die zusätzlichen Verwaltungskosten gehen zu Lasten des angemeldeten Vereins (Mindestbetrag: EUR 25,00).
4. Alle Ausschreibungen von PLS (Dressur / Springen / Vielseitigkeit / Fahren / Voltigieren) werden im offiziellen Organ, im „PSVWE-INFO“, und auf den Internetseiten des PSVWE veröffentlicht. BV können auf Wunsch auf den Internetseiten des PSVWE veröffentlicht werden, wenn Sie als Datenträger eingereicht werden. Zusätzlich können auf Wunsch die BV auch im Verbandsorgan („PSVW-INFO“) veröffentlicht werden.
5. Ausschreibungen, die im Verbandsorgan („PSVWE-INFO“) veröffentlicht werden müssen bzw. veröffentlicht werden sollen, müssen gemäß Termintabelle, die im Verbandsorgan („PSVWE-INFO“) veröffentlicht wird, in einfacher Ausfertigung bei der LK vorgelegt werden.
6. Auf BV muss mindestens ein Trainer mit gültiger Lizenz als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz eingesetzt werden.
7. Mindestens ein Trainer mit gültiger Lizenz muss bei BV die Verantwortung für den Parcoursaufbau gemeinsam mit dem amtierenden Richter / Prüfer Breitensport übernehmen.
8. Auf dem Vorbereitungsplatz ist ein anerkannter Richter einzusetzen. Bei Vielseitigkeitsprüfungen kann als Aufsicht auch eine Person mit Ausbilderqualifikation gemäß APO eingesetzt werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann der Aufsicht führende Richter bzw. die Aufsicht führende Person für mehrere parallel stattfindende LP eingesetzt werden.
9. Nicht genehmigte Veranstaltungen ziehen Ordnungsmaßnahmen gegen Veranstalter, Reiter, Fahrer, Voltigierer, Richter und Parcourschefs nach sich.
10. Der LK Weser-Ems ist eine Woche vor der Veranstaltung (PLS) eine Zeiteinteilung zuzuschicken, aus der die Nennungszahlen und die Einteilung der Richter incl. der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz zu entnehmen ist. Andernfalls wird ein Bußgeld von EUR 80,00 pro Veranstaltungstag verhängt. Soweit die Zeiteinteilung auf Datenträger zugeschickt wird, wird diese im Turnierservice von www.psvwe.de veröffentlicht.
11. Der LK Weser-Ems ist eine Woche vor der Veranstaltung (BV) eine Zeiteinteilung zuzuschicken, aus der die Nennungszahlen und die

Einteilung der Richter / Prüfer Breitensport incl. der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz zu entnehmen ist.

12. Nach der Veranstaltung von PLS (einschließlich der WB) sind durch den Veranstalter der LK Weser-Ems innerhalb von 14 Tagen die Daten der Veranstaltung mit der auf TORIS oder VOLTIFIX „ausgelagerten Veranstaltung“ zuzusenden (ergebnisse@psvwe.de). In diesem Fall wird seitens der LK Weser-Ems auf die Papierform von Programm und Ergebnis verzichtet. Nach der Veranstaltung von BV sind durch den Veranstalter der LK Weser-Ems die Ergebnisse innerhalb von 14 Tagen zuzusenden. Die Vorlage der Daten wird möglichst digital gewünscht (ergebnisse@psvwe.de).

§ 5 Abfassung der Ausschreibung:

1. Der Nennungsschluss für die PLS ist in der Terminliste der LK Weser-Ems festgelegt (siehe § 34 LPO).
2. Wird eine räumliche Abgrenzung der Teilnehmerkreise vorgenommen, so ist darauf zu achten, dass für LP der Kl. E-M* mindestens 6 Vereine und für LP der Kl. M** und höher mindestens der Bereich eines Bezirksverbandes ausgeschrieben werden.
3. Die Einladung von bis zu 20 Einzelreitern bzw. -fahrern oder -voltigierern je PLS bzw. BV ist möglich, sofern dies in der Ausschreibung ausdrücklich ausgeführt ist.
4. Prüfungen ausschließlich für Junioren / Junge Reiter, sowie reine Ponyprüfungen dürfen an Werktagen nur nach 14.00 Uhr durchgeführt werden.
5. Der Ausschluss einer bestimmten Pferdegruppe (z.B. Hengste, Fuchse, etc.) in Aufbauprüfungen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
6. In Dressur- und Hindernisfahr- LP der Kl. A dürfen Großpferde und Ponys zusammen zugelassen werden.
7. Die LK Weser-Ems ist berechtigt, die Genehmigung von Ausschreibungen zu verweigern, die nach ihrer Auffassung als unsportlich anzusehen sind.
8. Für WB (ausgenommen Reiertage / Fahrtage / Voltigiertage) können Gesamtgeldpreise bis zu 100,00 € ausgeschüttet werden.

Die Aufteilung der Geldpreise muss in der Ausschreibung veröffentlicht werden. Der Geldpreis sollte möglichst folgendermaßen aufgeteilt werden: mind. 1/5 für den Sieger und der Geldpreis je Letztplatziertem beträgt mindestens das Zweifache des Einsatzes.

9. Springprüfungen der Kl. E (LPO) sind grundsätzlich nach Stil (Richtv. 520) auszuschreiben. Bei mehr als einer Springprüfung der Kl. E (LPO) kann 1 Prüfung nach Richt. 501 ausgeschrieben werden. Ausnahme: Springprüfungen der Kl. E (LPO) ausschließlich für Senioren.
10. Sofern in der Ausschreibung nichts anders geregelt ist, so wird gem. § 504,3 das Tempo und die Zeit in Springprüfungen vom Parcourschef vor Ort bekannt geben.
11. Online-Nenner müssen die Zeiteinteilung nicht mehr per Post erhalten. Ihnen wird diese Information im Internet (www.psvwe.de) zur Verfügung gestellt. Alle weiteren Nenner erhalten die Zeiteinteilung mit der Post.

§ 6 Arzt, Tierarzt, Hufschmied, Medikations- und Pferdekontrollen

1. Der Veranstalter von PLS ohne Geländeprüfungen (Reiten und Fahren) hat für die schnellste Einsatzbereitschaft (grundsätzlich max. 15 Min) eines Tierarztes zu sorgen. Bei PLS mit Geländeprüfungen muss grundsätzlich ein Tierarzt während der gesamten Geländeprüfung anwesend sein.
2. Die sanitätsdienstliche Versorgung bei BV muss durch mindestens einen Rettungssanitäter und einen Sanitätshelfer gewährleistet sein.
3. Die sanitätsdienstliche Versorgung beim RT / FT / VT liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Die LK Weser-Ems empfiehlt den Einsatz eines Sanitätsdienstes analog § 6.2.
4. Die tierärztliche Versorgung liegt bei BV in der Verantwortung des Veranstalters. Die Rufbereitschaft (grundsätzlich max. 15 Min.) eines Tierarztes wird von der LK empfohlen.
5. Bei jeder PLS sind auf Veranlassung des LK- Beauftragten mindestens 10 Pferde / Ponys (Voltigieren mindestens 3 Pferde /

Ponys) durch den Aufsicht führenden Richter und einen Tierarzt gem. den 2 Durchführungsbestimmungen zu § 67 LPO zu überprüfen. Über den Umfang der Überprüfung und dessen Ergebnis ist der LK Weser-Ems Meldung zu machen.

6. Für Veranstaltungen, bei denen sowohl LP nach LPO als auch WB nach WBO ausgeschrieben werden, gelten die Impfbestimmungen gemäß LPO. Für reine BV gelten die Impfbestimmungen anlog WBO Teil I, A, 5.1.
7. Bei Gelände-LP Fahren ist die Anwesenheit bzw. schnellste Einsatzbereitschaft eines Hufschmiedes (max. 30 min) vorgeschrieben.

§ 7 Prüfungsdurchführung

1. In Dressurprüfungen der Kl. E und A für Einzelreiter darf
 - Bei Hallen BV / PLS paarweise gegeneinander geritten werden
 - Bei Freiluft BV / PLS bei mehr als 30 Nennungen paarweise gegeneinander geritten werden.
2. In Dressurpferdeprüfungen der Kl. A ist dies in begründeten Einzelfällen erlaubt, wenn 2 Richter mit der Qualifikation BA und 2 Protokollführer eingesetzt werden.
3. In Dressurprüfungen der Kl. E und A sind die Ritte durch die Richter mündlich oder schriftlich anhand der Leitfäden zu kommentieren.
4. Bei WB und LP bis einschließlich der Kl. A gibt die LK den Veranstaltern die Empfehlung, im Falle der Teilung einer Prüfung bzw. eines Wettbewerbs ggf. eine Abteilung für Reiter (Jungen / Männer) zu bilden.
5. Bei Fahrprüfungen der Kl. E und A darf bei jugendlichen Fahrern (12 jährig und jünger) ein erwachsener Beifahrer, je nach vorhandener Sitzgelegenheit, neben dem Fahrer Platz nehmen, und ggf. im Notfall eingreifen. Greift bzw. übernimmt der Beifahrer während der Prüfung die Leinen, dann bedeutet dies für den Teilnehmer den Ausschluss aus der laufenden Prüfung.

§ 8 Bestimmungen für Pony- WB und LP (ausgenommen Voltigieren)

Für die Teilnahme an WB ist für alle Ponys eine Größenfeststellung gem. LPO §16,5 vorgeschrieben, die im Equidenpass vermerkt wird. Das Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. führt im Auftrag der LK Weser-Ems Größenfeststellungen gem. LPO Durchführungsbestimmungen zu § 16,5 aus.

In Pony- LP (außer in Fahrprüfungen, Basis- und Aufbauprüfungen) sind Junioren zugelassen, die im laufenden Kalenderjahr höchsten 16 Jahre alt werden.

§ 9 Stilspringprüfungen, Dressurreiterprüfungen

In Dressurreiterprüfungen / Dressurreiterwettbewerb / Springreiterwettbewerben Stilspringprüfungen / Stilspringwettbewerben ist ein Reiter(in) mit bis zu 2 Pferde / Ponys startberechtigt.

§ 10 Vereinszugehörigkeit, Stammmitgliedschaft, Startberechtigung

1. Jeder Pferdesportler muss für einen Verein eine Stammmitgliedschaft erklären, die in der Jahresturnierlizenz ausgedrückt wird; er ist in LP nur für diesen Verein startberechtigt.
2. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind unter Beifügung der gültigen Jahresturnierlizenz (Scheck), sowie einer Bescheinigung des bisherigen und des neuen Vereins zu beantragen.
3. Bei BV können auch Pferdesportler zugelassen werden, die keinem Sportverein in Niedersachsen angehören. Diese Reiter müssen über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen oder der Veranstalter muss für diesen Personenkreis eine gesonderte Haftpflichtversicherung abschließen, da der Sportversicherungsvertrag des LSB Niedersachsen hier nicht greift.

Sonderregelungen

1. Angehörige der Sportschule der Bundeswehr sind bei Zustimmung des Veranstalters in LP startberechtigt.

2. In Basis- und Aufbauprüfungen für Ponys sind Reiter aus Hannover / Bremen, Westfalen und Weser-Ems startberechtigt, wenn die Ausschreibung dies nicht ausdrücklich ausschließt.
3. Mitglieder des S-,D- und L-Kaders 2010 des Pferdesportverbandes Weser-Ems e.V. sowie des C-Kaders, die Stammmitglied eines Vereins in Weser-Ems sind, erhalten unabhängig von ihrer Stammmitgliedschaft, ohne Altersbegrenzung von Reiter und Pferd und ohne die verlangten Mindestertelung in Leistungsprüfungen der Kl. M und S auf Antrag der Koordinatoren und in Abstimmung mit den Veranstaltern eine Startgenehmigung der LK Weser-Ems.
4. Reiter der LK S1 sind in Springprüfungen der Kl. M** und höher zugelassen, sofern die Startberechtigung für die LK S2 gegeben ist. In Springprüfungen der Kl. M gilt diese Regelung nur mit Pferden, die noch nicht in Kl. M* oder höher platziert sind.
5. Reiter der LK D1 sind in Dressurprüfungen der Kl. M** und höher zugelassen, sofern die Startberechtigung für LK D2 gegeben ist. In Dressurprüfungen der Kl. M gilt diese Regelung nur mit Pferden, die noch nicht in Kl. M* oder höher platziert sind.

§ 11 Teilnahmebeschränkung von Pferden und Ponys

1. Die Teilnahmeberechtigung je Pferd / Pony auf PLS / BV ist beschränkt auf 4 Starts/Tag, davon max. 3 Starts in LP / WB über Hindernisse. Bei LP der Kl. M** und höher max. 3 Starts pro Tag. Bei Voltigiertagen max. 4 Starts/Tag , davon max. 2 Starts in Galoppwettbewerben.
Ausnahme: Kombinierte Dressur / Springprüfung gem. LPO § 810-834 gilt als 1 Start. Wettbewerbe an der Hand gelten nicht als Start (z.B. Gelassenheitsprüfung).
2. Die Pferdehandicaps in den Ausschreibungen bzw. LP oder WB gelten für alle Pferde / Ponys. Einzelne Personen (z.B. Mitglieder des veranstaltenden Vereins) können davon nicht befreit werden.

Bestimmungen für Voltigierturniere (Volt)

§ 12 – Teilnahmeberechtigung (E-S)

1. In den Leistungsklassen (Gruppen A-S / EVO M-S) müssen die Voltigierer eine gültige Jahresturnierlizenz, die Longenführer einen gültigen Longenführerausweis besitzen. Ein Leistungsnachweis des vergangenen und des laufenden Jahres, sowie evtl. Rückstufungsbescheinigungen müssen bei der Meldung zum Start vorgelegt werden. Können die geforderten Unterlagen nicht oder nur unvollständig vorgelegt werden, entscheidet der LK-Beauftragter über die Startberechtigung der Gruppe/des Einzelvoltigierers.
2. Bei der Notenvergabe zur Pflicht sind bis zur Kl. E nur halbe Noten zulässig.
3. Als Einstieg in den Wettkampfsport ist für Nachwuchsgruppen die Klasse E und für – EVO die Kl. A bzw. E eingeführt worden. In diesen Klassen (A/E-EVO und E-Gruppen) ist ein Leistungsnachweis der LK Weser-Ems zu führen. Gruppen- und Einzelvoltigierer sind bei Erfüllung der Anforderungen auch direkt in LK A bzw. L (Gruppen) oder LK M (Einzelvoltigierer) startberechtigt.
4. Die Durchführungsbestimmungen für Wettkämpfe der E-Gruppen und E-/A- Einzelvoltigierer sind im Anhang dieser Bestimmungen aufgeführt.
Auf Antrag des Koordinators / FB und in Abstimmung mit dem Veranstalter kann bei einer Voltigier- PLS das Technikprogramm ausgeschrieben werden.

E. Bestimmungen für Sonderprüfungen

§ 13 - Sonderprüfung für das Abzeichen im Pferdesport gem. APO Abschnitt D

Es gelten die Bestimmungen der APO §§ 3000 - 3742 mit folgenden Ergänzungen:

1. Der Prüfungstermin muss rechtzeitig (spätestens 21 Tage vor der Prüfung) bei der LK Weser-Ems schriftlich beantragt werden.

Prüfungen, die ohne schriftliche Genehmigung der LK Weser-Ems abgehalten werden, können nicht anerkannt werden und sind ungültig.

2. Die Prüfer für Sonderprüfungen werden von der LK Weser-Ems bestellt. Soweit die APO als Prüfer Trainer verlangt, müssen diese eine gültige LSB Lizenz besitzen. Soweit die APO als Prüfer Richter verlangt, müssen diese mind. die Qualifikation DL u. SL, F bzw. VoE haben. Bei den Deutschen Reit-, Fahr-, Voltigier- und Longierabzeichen kann ein Prüfer durch den Veranstalter benannt werden, der andere Richter wird durch die LK Weser-Ems benannt. Der Basispass Pferdekunde kann ausschließlich von Richtern mit mind. der Qualifikation DL / SL / F / VoE abgenommen werden.
3. Die Zahl der Teilnehmer pro Halbttag (ca. 4 Std.) ist begrenzt beim Basispass und den Deutschen Abzeichen:
 - auf 30 Basispässe oder 20 Abzeichen oder 25 Kombinierten (z.B. 10 Basispass und 15 DRA),
 - auf 12 Deutsche Fahrabzeichen
 - auf 35 Voltigierabzeichen
4. Die Prüfungsunterlagen sind beim Pferdesportverband Weser-Ems e. V. mit der Anmeldung des Termins anzufordern und vor Beginn der Prüfung ausgefüllt den Prüfern vorzulegen.
5. Die Abrechnung der Prüfungen incl. der Prüfungsunterlagen erfolgt nach der jeweiligen Prüfung durch den Pferdesportverband Weser-Ems e.V.
6. Die Kosten für die Prüfungskommission sind, entsprechend den gültigen Sätzen für Turnierrichter, vom Veranstalter zu tragen.
7. Die Prüfungsplätze müssen den Anforderungen der LPO entsprechen. Die Abnahme des Reiterpasses hat im Gelände zu erfolgen und ist bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ggf. zu verschieben.
8. Beim Steckenpferd Voltigieren können die Anforderungen auch im Schritt gezeigt werden.
9. Der Basispass Pferdekunde ist Voraussetzung für den Erwerb des ersten Gelände- oder Deutschen Abzeichens. Der Nachweis muss in Form einer Kopie des Zertifikates vorgelegt werden, falls die

Prüfung nicht am selben Tag abgelegt wird. Sind vor dem 01.01.2000 bereits Abzeichenprüfungen (keine Motivationsabzeichen) abgelegt worden, können diese als Voraussetzung anerkannt werden und sind ebenfalls in Form einer Kopie den Prüfungsunterlagen beizulegen.

10. Die Abzeichen sind nach bestandener Prüfung durch die Richter zu überreichen.
11. Die Abzeichenkarten können erst nach Eingang der vollständig ausgefüllten Prüfungsunterlagen und nach Bezahlung der Abzeichenprüfung ausgestellt werden. Die Unterlagen müssen spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Prüfung eingereicht werden.
12. Alle nicht vergebenen Abzeichen und Urkunden müssen zurückgesandt werden!
13. Bei Rücksendung der Prüfungsunterlagen muss eine Kopie des vorherigen Abzeichens der Teilnehmer beigefügt werden.
14. Die Zusendung und das fehlerfreie Ausstellen der Ausweiskarte ist nur möglich, wenn die Nachweisbögen der Prüfungen gut leserlich und vollständig ausgefüllt sind.

F. Verbindlichkeit der Bestimmungen

Im Übrigen gelten für alle PLS/BV die Bestimmungen der LPO, der WBO, der APO, die Satzung des Pferdesportverbandes Weser-Ems e.V. und die Bestimmungen 2010 der LK Weser-Ems. Letztere sind durch Beschluss der LK Weser-Ems vom 10.12.2009 genehmigt worden, und treten zum 01.01.2010 in Kraft.

Vechta, den 10.12.2009

gez. Claus Bergjohann

(Vorsitzender)

Ergänzung der Besonderen Bestimmungen Voltigieren der LK Weser-Ems ab 01.01.2010

E-Gruppen:**Teilnahmeberechtigung:**

- 6- 8 Voltigierer, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 16 Jahre alt werden
- Der Longenführer muß im Besitz des Longenführerausweises oder mind. des DLA Kl. IV (Kopie des DLA muss bei der Meldung zum Start vorgelegt werden) sein
- 5 jährige und ältere Pferde/Ponys
- Die Pflicht- Auf- und Abgänge erfolgen im Galopp
- Bei allen Auf- und Abgängen ist ein zusätzlicher Helfer erlaubt
- Voltigierer aus höheren LK (A-S) sind nicht startberechtigt
- Die Gruppen sind verpflichtet, über ihre Ergebnisse einen Leistungsnachweis zu führen, der von der LK Weser-Ems ausgegeben wird. Dieser muss bei der Meldung zum Start vorgelegt werden

Anforderungen:

I. Pflicht: Die Pflicht besteht aus vier Übungen, die in zwei Blöcken, wahlweise auf der linken oder rechten Hand im Galopp ausgeführt werden. Anforderungen und Bewertung gem. A-Gruppen.

1. Block: freier Grundsitz vorwärts,

Bank-Fahne, daraus Einsitzen und Abgang nach außen

2. Block: Quersitz (Innen u. Außen)

Knien, daraus Einsitzen und Abgang nach innen

II. Kür: Die A-Pflicht wird im Schritt, wahlweise auf der linken oder rechten Hand ausgeführt.

Bewertung:

Pflicht: max. 10,0

Punkte/Pflichtübung

geteilt durch die Anzahl der Voltigierer = Pflichtnotensumme

Kür: Schwierigkeit: max. 5,0 Punkte x 1,5

Gestaltung: max. 5,0 Punkte x 1,5

Ausführung: max. 10,0 Punkte x 3,0

Pferdenote: max. 10,0 Punkte x 1,0

Gesamteindruck: max. 10,0 Punkte x 1,0

Pflichtnotensumme + Kürnotensumme + Pferdenote + Gesamteindruck
= Endnotensumme

Zeit: Kür: max. 4,0 Minuten

Es gilt der Bewertungsbogen der LK Weser-Ems

Einsatz: 20,00 €/Gruppe

A- Einzelvoltigierer:**Teilnahmeberechtigung:**

- Voltigierer (Gruppenvoltigierer aller LK), die im laufenden Kalenderjahr mindestens 12 aber noch nicht 16 Jahre alt werden
- EVO aus höheren EVO-LK (M; S) sind nicht startberechtigt.
- Der Longenführer muss im Besitz des Longenführerausweises oder mind. des DLA Kl. IV sein (eine Kopie des DLA muss bei der Meldung zum Start vorgelegt werden)
- 5 jährige und ältere Pferde/Ponys
- Die EVO sind verpflichtet, über ihre Ergebnisse einen Leistungsnachweis zu führen, der von der LK Weser-Ems ausgegeben wird. Dieser muss bei der Meldung zum Start vorgelegt werden.

Anforderungen:

I. Pflicht: Die Pflicht besteht aus sieben Übungen, die in einem Block im Galopp ausgeführt wird.

Anf.Bewert.

- | | |
|-----------|---|
| 1. Block: | 1. Aufsprung,
A / L |
| | 2. freier Grundsitz vorwärts,
A / L |
| | 3. Fahne,
L |
| | 4. Mühle,
M / S |
| | Bodensprung entfällt! |
| 2. Block: | 5. Schere
M / S |
| | 6. Stehen
L / M / S |
| | 7. a) 1. Teil Flanke, daraus zurück zum vw-Sitz,
a) M / S b) L |

b) Wende nach außen

a) M / S b) L

II. Kür: Die 10 schwierigsten Übungsteile zählen. Die Kür wird im Galopp ausgeführt.

S * 0,9

M * 0,4

L * 0,0

Bewertung:

Pflicht:	max. 10,0 Punkte/Pflichtübung
Kür: Schwierigkeit:	max. 10,0 Punkte x 2,0
Gestaltung:	max. 10,0 Punkte x 1,0
Ausführung:	max. 10,0 Punkte x 3,0
Pferdenote:	max. 10,0 Punkte x 1,0

Wird die Mindestzahl von 7 bewertbaren Übungsteilen (S; M; L) in der Kür nicht erreicht, wird die gesamte Kür mit Null bewertet.

Zeit: Kür: max. 1,0 Minuten

Es gelten die Bewertungsbogen der LK Weser-Ems

Einsatz: 7,50 €/EVO

E- Einzelvoltigierer:

Teilnahmeberechtigung:

- Voltigierer (Gruppenvoltigierer aller LK), die im laufenden Kalenderjahr mindestens 10 aber noch nicht 15 Jahre alt werden
- EVO aus höheren EVO-LK (A; M; S) sind nicht startberechtigt.
- Der Longenführer muss im Besitz des Longenführerausweises oder mind. des DLA Kl. IV sein (eine Kopie des DLA muss bei der Meldung zu Start vorgelegt werden)
- 5 jährige und ältere Pferde/Ponys
- Die EVO sind verpflichtet, über ihre Ergebnisse einen Leistungsnachweis zu führen, der von der LK Weser-Ems ausgegeben wird. Dieser muss bei der Meldung zum Start vorgelegt werden.
- Aufsprunghilfe bei der Kür erlaubt.

Anforderungen:

I. Pflicht: Die Pflicht besteht aus sieben Übungen, die in einem Block im Galopp ausgeführt wird.

Anf. Bewert.	
1. Block:	1. Aufsprung,
A	
	2. freier Grundsitz vorwärts,
A	
	3. Bank--Fahne,
A	
	4. Liegestütz, Einbücken zum Sitz
A	
	5. Quersitz
	6. Knien
	7. Wende nach innen
A	

II. Kür: Die 10 schwierigsten Übungsteile zählen. Die Kür wird im Schritt ausgeführt.

S * 0,9
M * 0,4
L * 0,0

Bewertung:

Pflicht:	max. 10,0 Punkte/Pflichtübung
Kür: Schwierigkeit:	max. 10,0 Punkte x 1,0
Gestaltung:	max. 10,0 Punkte x 1,0
Ausführung:	max. 10,0 Punkte x 3,0
Pferdenote:	max. 10,0 Punkte x 1,0

Wird die Mindestzahl von 7 bewertbaren Übungsteilen (S; M; L) in der Kür nicht erreicht, wird die gesamte Kür mit Null bewertet.

Zeit: Kür: max. 1,0 Minuten

Es gelten die Bewertungsbogen der LK Weser-Ems

Einsatz: 7,50 €/EVO

Ergänzung der Besonderen Bestimmungen der LK Weser-Ems für Pony-, Kaltblut, Reitpferde- und Jagdrennen ab 01.01.2010

Pferderennen werden nach den Anweisungen der LK Weser-Ems und den Bestimmungen des jeweiligen Vereins durchgeführt.

Die Reiter unterwerfen sich den Anordnungen des Starters, Richters bzw. der Rennleitung des veranstaltenden Vereins. Außerdem müssen die Reiter in Pony-, Kaltblut-, Reitpferde- und Jagdrennen ihre Stammmitgliedschaft in einem den Landesverbänden angeschlossenen Reitverein nachweisen (Sportbund). Inhaber einer Lizenz des DVR sind ausgeschlossen.

Pony-Rennen sind bereits erfasst in der WBO.

Für Kaltblut-, Reit- und Jagdpferde ist folgendes zu beachten:

- Identitätspapiere (Fotokopie des vollständigen Abstammungsnachweises – mindestens eine Elternteilseite muss lückenlos nachgewiesen werden - sind mit der Nennung einzureichen)-
- Offen für 4-18jährige Warmblut-, Halbblut- sowie Kaltblutpferde mit Equidenpass des jeweiligen Zuchtverbandes, bei denen die Besitzverhältnisse eindeutig geklärt sein müssen.
- Ausgeschlossen sind Vollblutpferde bzw. Pferde, die sich in den letzten 12 Monaten in Trainers Hand befanden.
- Waageschluss: 1/2 Stunde vor dem Rennen,
- Nur für Reitpferderennen: Mindestgewicht des Reiters: 60 kg (mit Sattelzeug, Bleigewichte sind mitzubringen) Startgeld bei Reitpferderennen 10,00 € (fällig bei der Starterangabe)
die Länge:
bei Reitpferderennen sollten möglichst 1500 m,
bei Jagdrennen 3000 m,
bei Kaltblutrennen 600 m nicht überschreiten
- Für Reitpferde- und Jagdrennen sind im Rennen vier Hufeisen vorgeschrieben. Es sollten möglichst Falzeisen

verwendet werden. Die Hufeisen müssen bündig abschließend sein. Hufeisen mit Stollen bzw. scharfen Kanten und Nägeln (die über 2 mm herausstehen) sind nicht zulässig.

- Sporen und Peitsche sind nicht erlaubt, eine Reitgerte jedoch bis 65 cm Länge mit Lederlasche am unteren Ende,
- Splittersichere Sturzkappe ist Pflicht,
- Renndress (evtl. eigene Rennfarben) sind angebracht, möglichst bei der Nennung mit angeben,
- Alle Pferde sind am Renntag nur 2x startberechtigt.
- Reitpferderennen sind Wettbewerbe im Sinne der LPO.

Es ist Pflicht, dass der Besitzer für das Pferd eine Haftpflichtversicherung abschließt, der Reiter im eigenen Interesse eine ausreichende Unfallversicherung, außerdem ist eine Sicherheitsweste für den Reiter vorgeschrieben.

Die einzelnen vom Veranstalter ausgeschriebenen Rennen können durch angemessenes, aufgegliedertes Renngeld, Ehrenpreise und evtl. Fahrtkostenzuschuss honoriert werden.

Bei Nichtstartern in Kalt-, Reitpferde- und Jagdrennen ist ein tierärztliches Attest vorzulegen oder ein Reugeld von 15,00 € zu entrichten. Mit der Abgabe der Nennung unterwerfen sich die Teilnehmer und Besitzer den Bestimmungen der Rennausschreibung. Für den Pferdenotdienst steht ein erfahrenes Veterinärteam, vom Beginn bis zum Schluss der Rennveranstaltung zur Verfügung. Evtl. notwendige, sofortige Behandlungen können durchgeführt werden. Für den Fall einer schweren, nicht heilbaren Verletzung (z. B. offene Fraktur) entscheidet jeweils der diensthabende Tierarzt nach sorgfältiger Prüfung im Rahmen des Tierschutzgesetzes über die zu treffenden Maßnahmen.

Vechta, den 10. Dezember 2009
LK Weser-Ems